

Die Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit durch Herbeiführung von Verletzungen oder anderen Gesundheitsschäden ist eine Form des Simulantentums. Der Täter will über das Inkaufnehmen tatsächlicher Verletzungen vom Wehrdienst insgesamt oder von bestimmten Elementen des Wehrdienstes (Übungen, Diensten usw.) befreit werden. Fahrend es sich bei Verletzungen regelmäßig um für jedermann sichtbare Einwirkungen handelt, beziehen sich die "anderen Gesundheitsschäden" vor allem auf innere Schäden dauernder oder zeitweiliger Art, die regelmäßig nur vom Arzt feststellbar sind. Bedeutsam werden diese Straftaten erst in Zeiten, in denen der Soldat außerordentlich hohen Belastungen unterworfen ist (Krieg, Kampf, Einsatz usw.) und labile Elemente ihren damit verbundenen Pflichten ausweichen wollen.

Das zeitweise Versetzen in einen Rauschzustand, vor allem durch Alkohol, ist regelmäßig keine Beibringung von Gesundheitsschäden. Eine Ausnahme hiervon könnte der Umstand sein, daß ein Soldat sich eine Alkoholvergiftung vorsätzlich beibringt in der Absicht, seine Dienstfähigkeit damit zu beeinträchtigen.

Laufzeit einer Dienstunfähigkeit kann in vielfältigster Form erfolgen. In den überwiegenden Fällen bezieht sie sich auf die Täuschung über die physischen Eigenschaften des betreffenden, kann aber auch den psychischen Gehalt haben.

Im Fall muß sich die Dienstunfähigkeit auf die Person des Täters beziehen. Ein Bezug auf andere Personen oder die Technik reicht zur Erfüllung des Tatbestandes nicht aus.

Beispiel:

Der Kommandant eines Panzers will nicht ins Gefecht fahren. Er täuscht einen Motorschaden vor. Eine Straftat nach § 256 liegt nicht vor, wohl aber eine Ungehorsams-handlung.

Für die Erfüllung des Tatbestandes reicht bereits die zeitweilige Herabminderung der Diensttauglichkeit, wenn damit